

Mit Rücksicht jedoch darauf, daß die Volksschullehrer sehr zeitig, meist in einem Alter von 22 Jahren, in ständige Stellen gelangen, daß ferner außerordentlichen Fällen eintretender Dienstunfähigkeit vor erfüllttem 10. Dienstjahre durch die Bestimmung in §. 3 vorgesehen, die Zulassung zu allzu frühzeitigen Emeritirungen aber grundsätzlich nicht zu begünstigen ist, hat die Deputation sich nicht bewogen gefunden, diese Bitte zu bevorzugen. Sie hält vielmehr die Gleichstellung der Lehrer in dieser Beziehung mit den Staatsdienern aus den angegebenen Gründen für vollständig gerechtfertigt und beantragt, im Uebrigen unter Bezugnahme auf die Motiven: unveränderte Annahme des §. 1.

Präsident Haberkorn: Da Niemand das Wort begehrt, so frage ich die Kammer:

„ob sie §. 1 unverändert annimmt?“  
Einstimmig.

Referent Koch: Der Bericht sagt:

#### Zu §. 2.

Dieselbe vorerwähnte Petition ist darauf gerichtet, daß auch für die Zeit vom 1. bis 10. Dienstjahre ein Drittheil des Gehalts als Pensionsbetrag bestimmt, von da ab aber die Pensionsätze ganz nach den für die Staatsdiener geltenden Bestimmungen angenommen werden möchten.

Der erste Theil dieses Gesuchs findet seine Erledigung durch Genehmigung des §. 1. Wollte man hiernächst das Gesuch in dessen zweitem Theile berücksichtigen, so würden zwar in einigen Fällen die Lehrer besser, in anderen jedoch wieder schlechter gestellt werden, als die Staatsdiener. Das hierbei allein maßgebende Gesetz vom 24. April 1851, die Abänderung einiger Bestimmungen des Gesetzes über die Verhältnisse der Civilstaatsdiener vom 7. März 1835 betreffend, läßt z. B. erst bei erfüllttem 18. Dienstjahre den dritten Theil, bei erfüllttem 31. Dienstjahre die Hälfte, und bei erfüllttem 39. Dienstjahre zwei Drittheile des Dienststeinkommens als Pensionsatz zu. Auch ist dabei die Pension nur nach dem durchschnittlichen Betrage des von den emeritirten Staatsdienern in den der Pensionirung vorausgegangenen fünf Jahren wirklich bezogenen Dienststeinkommens zu berechnen, und endlich enthält die Bestimmung im letzten Absätze von §. 2 des vorliegenden Entwurfs ebenfalls einen Vortheil für die Lehrer gegenüber den Staatsdienern. Eine Erhöhung der Pensionen für erstere vom erfülltten 40. Dienstjahre ab nach den Pensionsätzen für die Staatsdiener aber würde wesentlich zum Nachtheile der Kasse gereichen und demnach eine nicht unbedeutende Vermehrung der ohnehin schon beträchtlichen Staatsbeihilfe bedingen. Wenn nun zudem die Regulirung der Pensionsätze nach drei Altersklassen, wie bei Emeritirung der Geistlichen, den Vorzug größerer Einfachheit vor den 31 Altersklassen des Staatsdienerpensionsgesetzes hat, wenn ferner bei den bisherigen Emeritirungsverhältnissen der Ruhegehalt eines emeritirten Lehrers überhaupt nicht mehr als ein Drittheil oder höchstens die Hälfte des Dienststeinkommens betrug, und auf die Lebenszeit des Emeritus von seinem Dienstnachfolger mit bestritten werden mußte, übrigens aber die Pensionsätze in den

beiden höheren Altersklassen für die Lehrer, mit Annäherung an die Pensionen der Staatsdiener, höher normirt worden sind, als die Pensionsätze für die Geistlichen, so mußte die Deputation auch dem zweiten Theile des erwähnten Gesuchs zu entsprechen Bedenken tragen, und zwar um so mehr, als durch Gewährung desselben eine vollständige Umarbeitung des Entwurfs und der dem letzteren zu Grunde liegenden Berechnung sich nöthig machen würde.

Weiter noch, als die vorerwähnte, geht eine Petition von 57 Lehrern aus Zwickau und Umgegend insofern, als dieselben wünschen, daß in §. 2 des Entwurfs zwischen den Worten: „c) nach erfüllttem 35. Dienstjahre zwei Drittheile“ und den Worten: „des gesammten Amtseinkommens zur Zeit der Pensionirung“ die Worte:

„nach erfüllttem 40. Dienstjahre vier Fünftheile“ eingeschaltet werden möchten. Dadurch würde in der höchsten Altersklasse zum Theile wenigstens noch über die Pensionsätze der Staatsdiener hinausgegangen werden müssen; — ein Verlangen, dessen Erfüllung sich noch weniger rechtfertigen ließe, als eine Gewährung der Petition aus Glauchau.

Die Deputation befindet sich also auch bei diesem Paragraphen in Uebereinstimmung mit der Staatsregierung und empfiehlt denselben, da sie auch sonst keine Erinnerungen dagegen zu machen hat, zur unveränderten Annahme.

Abg. Stauß: Für den Fall, daß das Minoritätsgutachten zu §. 4 angenommen werden würde, so glaube ich, müßte in §. 2 oben auf Seite 115 des Entwurfs nach den Worten: „der gesetzlichen Dienstalterszulagen“ auch noch eingeschaltet werden: „und auf die Dauer bewilligten persönlichen Zulagen.“ Ich glaube, daß ein Vorbehalt hier am Platze ist.

Referent Koch: Unbedingt nothwendig würde nach meiner Ansicht diese Einschaltung auch für den Fall nicht sein, wenn das Minoritätsgutachten zu §. 4 angenommen würde, weil dann die Bestimmung, daß der Werth der freien Wohnung oder das Geldäquivalent dafür bei Feststellung der Höhe des Amtseinkommens nicht in Anschlag gebracht werden soll, wegfiel. Es würde sich dann von selbst verstehen, daß das Dienststeinkommen einschließlich des Wohnungswerthes oder des Geldäquivalents dafür zu berechnen sei.

Abg. Stauß: Ich habe nicht die Berechnung des Äquivalents für die Wohnung im Auge, sondern die persönlichen Zulagen.

Referent Koch: In Bezug auf die persönlichen Zulagen, welche auf die Zeit des betreffenden Dienstes gewährt werden, besteht überhaupt keine Differenz. Wie sich später ergeben wird, ist die gesammte Deputation mit der Staatsregierung darin einverstanden, daß dieselben auf alle Fälle in das Dienststeinkommen einzurechnen sind.